Fridtjof Nansen Realschule

Stand: 21.8.2022

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigten!

Mit Start in das neue Schuljahr 2022/2023 kommt der Eigenverantwortung aller an Schule Beteiligten und deren Erfahrungen im Umgang mit dem Virus eine zentrale Bedeutung zu. Dahingehend wurde das Handlungskonzept Corona für die Schulen angepasst.

1. Allgemeine Hygienemaßnahmen

Zu den bekannten Hygienemaßnahmen zählen das Einhalten von Abständen, da, wo dies sinnvoll möglich ist, sowie das regelmäßiges Händewaschen. Das Tragen einer Maske ist nicht verpflichtend, wird jedoch empfohlen. Das regelmäßige Lüften der Klassenräume wird beibehalten.

2. Testungen

Bei der neuen Teststrategie wird das Ziel einer anlassbezogenen Testung im häuslichen Umfeld verfolgt. Ein verpflichtendes regelmäßiges Testen ist nicht erforderlich und wird in den Schulen nicht mehr durchgeführt.
Es kann aber Anlässe geben, bei denen ein Test zusätzliche Sicherheit geben kann, und vor allem hilft, das Risiko weiterer Ansteckungen zu begrenzen.
In den folgenden Situationen sollte daher vor dem Schulbesuch zu Hause ein Antigenselbsttest durchgeführt werden:

1. Ein enger Kontakt mit einer infizierten Person: Sofern eine enge Kontaktperson mit COVID-19 infiziert ist, wird auch Personen ohne Symptome empfohlen, zwischen dem dritten und fünften Tag der Infektion der engen Kontaktperson einen Antigenselbsttest durchzuführen. Bei negativem Testergebnis ist ein Schulbesuch vertretbar.

2. Bei leichten Erkältungssymptomen sollte das Risiko einer COVID-19-Infektion vor dem Schulbesuch durch einen Antigenselbsttest zu Hause abgeklärt werden. War dieser Test negativ, tritt aber in den folgenden 24 Stunden keine deutliche Besserung der Symptome ein, sollte vor jedem Schulbesuch ein weiterer anlassbezogener Antigenselbsttest durchgeführt werden (bis Besserung eintritt). Sofern der Antigenselbsttest in diesen Fällen jeweils negativ ist, steht dem regulären Schulbesuch trotz leichter Symptome nichts im Wege.

Grundsätzlich gilt: Bei schweren Erkältungssymptomen ist ein Schulbesuch – selbst bei Vorliegen eines negativen Antigenselbsttests – nicht angezeigt.

Die Schüler*innen erhalten durch die Schule am Anfang eines jeden Monats fünf Schnelltests für die Selbsttestungen im häuslichen Umfeld.

3. Testungen in der Schule

Durch die anlassbezogenen Testungen zu Hause bleiben die früheren regelmäßigen Schultestungen weiterhin entbehrlich. Testungen in der Schule werden daher nur dann ausnahmsweise durchgeführt, wenn bei Schüler*innen, die am selben Tag noch nicht getestet wurden, offenkundig typische Symptome einer Atemwegserkrankung vorliegen. Liegt dagegen eine Bestätigung einer erziehungsberechtigten Person vor, dass vor dem Schulbesuch am selben Tag zu Hause ein Test mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde, wird auf den Test verzichtet. Nur bei einer offenkundigen deutlichen Verstärkung der Symptome im Tagesverlauf erfolgt eine erneute Testung in der Schule.

Stand: 21.8.2022

4. Umgang mit einem positiven Testergebnis

Sollte ihr Kind einen positiven Schnelltest vorweisen, muss es sich nach den Regelungen der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung weiterhin isolieren. Kontaktpersonen dürfen regulär die Schule besuchen können.

4.1. Weiteres Vorgehen

Zur Überprüfung eines Selbsttest ist die Durchführung eines offiziellen Bürgertests oder eines PCR-Tests notwendig. Es wird Schülerinnen und Schülern ohne vollständigen Impfschutz empfohlen, einen PCR-Kontrolltest durchführen zu lassen (nach den derzeit gültigen Regelungen des Bundes ist dies der noch notwendige Nachweis für einen Genesenennachweis).

Übersenden Sie uns bitte das Ergebnis des Bürger-/PCR-Tests per E-Mail zeitnah an die Schule unter verwaltung@fnr-kamen.de.

Bitte informieren Sie selbstständig und möglichst umgehend weitere Kontaktpersonen Ihres Kindes der letzten zwei Tage

4.2. Dauer der Isolierung

Auch ohne gesonderte behördliche Anordnung beträgt die Isolierung zehn **volle** Tage

- ab dem Tag des erstmaligen Symptomauftritts, wenn zwischen erstem Symptombeginn und der Durchführung des ersten positiven Tests maximal 48 Stunden liegen.
- oder ab der Durchführung des ersten positiven Tests – PCR-Test oder vorheriger Schnelltest – (vgl. § 8 Abs. 3 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung).

4.3. Verkürzung der Isolierung

Die zehn Tage können eigenständig auf fünf **volle** Tage verkürzt werden. Für die Verkürzung ist ein negativer offizieller Schnelltest ausreichend (Testnachweis für einen Monat aufbewahren). Ist das Ergebnis des Tests positiv, kann ein erneuter Test frühestens nach 24 Stunden vorgenommen werden.

Für positiv getestete Personen ist damit eine Rückkehr in die Schule frühestens nach fünf Tagen (mit „Freitestung“) oder ohne „Freitestung“ nach zehn Tagen wieder möglich.

4.4. Rückkehr in die Schule

Bei der Rückkehr in die Schule **muss** sich Ihr Kind **immer** vor Unterrichtsbeginn im Sekretariat melden. Bei einer Verkürzung der Isolierung muss Ihr Kind die Bescheinigung des offiziellen Schnelltest vorlegen. Alternativ senden Sie uns bitte die Bescheinigung vorab per E-Mail zu. Nach den zehn vollen Tagen ist kein abschließender Test notwendig, sofern Ihr Kind symptomfrei ist.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Das Team der FNR